

Geschäftszeichen BIZ-Die	Datum 03.11.2011	Vorlage-Nr. XVII-0019/2011
------------------------------------	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge:	Sitzung	Sitzung am:	Entscheidung
Verwaltungsrat des Eigenbetriebes Bildungszentrum	öffentlich	22.11.2011	
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2011	
Kreistag	öffentlich	23.01.2012	

Betreff

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel

Beschlussempfehlung:

1. Der Kreistag wird gebeten, das in § 5 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) normierte Wahlrecht der Gemeinde hinsichtlich der Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens dahingehend auszuüben, dass diese auf Grundlage der Vorschriften über das NKR erfolgen sollen.

2. Die der Vorlage XVII-0019/2011 als Anlage beigefügte Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel (BIZ) wird beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

3. Der Kreistag wird gebeten, nach § 4 Abs. 2 der Satzung zwei beratende Mitglieder für den Bereich Kultur zu benennen.

Aufwand/Auszahlung i. €	Produktkonto	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> Finanzhaushalt	Haushaltsjahr
Mittel stehen			
<input type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro	
Deckungsvorschlag			
<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei		<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	
Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele			
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 1 (Abmilderung des Bevölkerungsrückgangs)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 2 (Reduzierung der Defizite in der Ergebnis- und Finanzrechnung)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 3 (Verbesserung der CO2-Bilanz)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 4 (Erstellung eines Leitbildes mit herausragenden Alleinstellungsmerkmalen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 5 (dauerhaft bürgerfreundliche Verwaltungsstrukturen)	
<input type="checkbox"/> unterstützt	<input type="checkbox"/> behindert	Oberziel 6 (leistungsfähiges und zukunftsorientiertes Bildungsangebot)	

Begründung:

Zu 1.:

Die zum 01.01.2011 rückwirkend in Kraft getretene neue Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) sieht zugunsten der Gemeinde in § 5 ein Wahlrecht vor, auf welcher rechtlichen Grundlage die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen sollen.

Danach bestimmt die Gemeinde, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) oder auf Grundlage des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) erfolgen sollen.

Dieses Wahlrecht der Gemeinde ist nunmehr für den Eigenbetrieb „Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel“ auszuüben.

Die Entscheidung, ob es sich bei dem Eigenbetrieb um einen sog. „HGB-Eigenbetrieb“ oder um einen sog. „NKR-Eigenbetrieb“ handelt, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Eigenbetriebssatzung. Während Erster, Viertes und Fünftes Teil der EigBetrVO für alle Eigenbetriebe gleichermaßen gelten, gelten der Zweite Teil der EigBetrVO nur für „HGB-Eigenbetriebe“ und der Dritte Teil nur für „NKR-Eigenbetriebe“. Dies hat zur Folge, dass die Eigenbetriebssatzung entsprechend unterschiedlich auszugestalten ist.

Der Eigenbetrieb „Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel“ wird seit seiner Errichtung mit Wirkung vom 01.01.2006 als Eigenbetrieb, dessen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen auf Grundlage des NKR erfolgen, geführt. Dies entsprach der bei Errichtung des Eigenbetriebes der damals geltenden gesetzlichen Vorgabe der Niedersächsischen Gemeindeordnung.

Im Hinblick auf die beim Eigenbetrieb „Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel“ geübte Praxis und die verpflichtende doppische Haushaltsführung des Landkreises sollte auch der Eigenbetrieb „Bildungszentrum Wolfenbüttel“ weiterhin als „NKR-Eigenbetrieb“ geführt werden.

Zu 2.:

Mit dem Inkrafttreten des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 01. November 2011 und der Neufassung der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO), die rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft getreten ist, ist eine Anpassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel an die neuen gesetzlichen Regelungen erforderlich geworden.

Es sind folgende Veränderungen aufgrund der geänderten gesetzlichen Vorgaben (insbesondere der Entscheidung, den Eigenbetrieb als „NKR-Eigenbetrieb“ zu führen) sowie aufgrund einer veränderten Aufgabenwahrnehmung vorgenommen worden:

§ 1:

In § 1 der Satzung wurde das Stammkapital entsprechend des Kreistagsbeschlusses vom 27.09.2010 (Vorlage XVI-0781/2010) von 10 Millionen auf 50.000 € herabgesetzt. Entsprechend der Führung als „NKR-Eigenbetrieb“ trägt es nun die Bezeichnung „Reinvermögen“.

§ 2:

In § 2 sind Ergänzungen im Hinblick auf die Aufgaben des Bildungszentrums vorzunehmen, da seit dem Jahr 2011 die Bereiche Kultur, Heimatpflege und Ehrenamt zum Aufgabenbereich des Bildungszentrums hinzugekommen sind und vermehrt Projekte in verschiedenen Tätigkeitsfeldern (z.B. in den Bereichen Bildung, Kultur und Gesundheit) vom Bildungszentrum durchgeführt werden. Diese Aufgaben finden nunmehr auch Erwähnung in der Satzung des Eigenbetriebs.

§ 3:

Die in § 3 getroffenen Regelungen über die Zuständigkeit der Betriebsleitung entsprechen denen der alten Betriebssatzung.

Im Bereich der regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte (§ 3 Abs. 2 Ziffer 2) entscheidet die Betriebsleitung weiterhin über die Vergabe von Aufträgen bei Lieferungen und Leistungen bis 50.000 €. Dies entspricht der in der „Dienstanweisung des Landkreises Wolfenbüttel für die Vergabe von Aufträgen“ getroffenen Regelung. Bei der Beteiligung des Eigenbetriebs an der Durchführung von Bildungsmaßnahmen z.B. mit anderen Einrichtungen oder Bildungsträgern liegt die Zuständigkeit bis zu 100.000 € ebenfalls wie bisher bei der Betriebsleitung. Dies ist geboten, weil häufig nur sehr kurze Ausschreibungsfristen für Bildungsmaßnahmen gegeben sind und Entscheidungen schnell getroffen werden müssen. Auch hinsichtlich des Abschlusses von Miet- oder Pachtverträgen, der Verfügung über Betriebsvermögen, des Erwerbs, der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Niederschlagung und des Erlasses von Forderungen werden die in der alten Eigenbetriebssatzung getroffenen Wertgrenzen beibehalten.

§ 3 Abs. 2 Ziffern 3 und 4 regelt die Zuständigkeit für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen. Diese liegt bis zu einem Betrag von 10.000 € bei der Betriebsleitung. Die Begrifflichkeiten wurden der geltenden Rechtslage angepasst.

§ 4:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 soll der Betriebsausschuss weiterhin die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ tragen.

§ 4 Abs. 2 sieht vor, dass der Betriebsausschuss um zwei weitere beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder ergänzt werden soll, um dem zum Aufgabenbereich des Bildungszentrums hinzugekommenen Kulturbereich gerecht zu werden.

§ 4 Abs. 3 regelt die Zuständigkeit des Betriebsausschusses, der weiterhin nach § 4 Abs. 1 Satz 2 die Bezeichnung „Verwaltungsrat“ tragen soll. Soweit die in § 3 Abs. 2 Ziffer 2 festgelegten Wertgrenzen überschritten werden, ist die Betriebsleitung nicht mehr zuständig, stattdessen ist die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben, soweit nicht der Kreistag ausschließlich zuständig ist. Ebenso verhält es sich mit den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 3 Abs. 2 Ziffern 3 und 4: Bei mehr als 10.000 € entscheidet der Verwaltungsrat soweit nicht die ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist.

§ 4 Abs. 4 sieht vor, dass in dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheidet.

§ 8:

Aufgrund der Führung als „NKR-Eigenbetrieb“ ist hinsichtlich der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens auf den Dritten Teil der EigBetrVO zu verweisen und die §§ 27, 28 EigBetrVO anzuwenden.

§ 9:

Nach § 132 Satz 2 NKomVG sollen die Sonderkassen mit der Kommunalkasse verbunden werden.

Zu 3.:

Aufgrund der Änderung des § 4 Abs. 2 der Satzung (Ergänzung des Verwaltungsrates um zwei beratende Mitglieder des Kulturbereiches) sind diese zu benennen.

Im Auftrage

Simone Werner

Anlage:

Entwurf Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bildungszentrum Landkreis Wolfenbüttel